

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Muchow

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M- V) vom 13. 07.2011 (GVOBl. M- V S. 777) und der Eigenbetriebsverordnung des Landes M-V vom 25.2.2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow vom 16.Februar 2023 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Änderung § 6 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und sind am 15.04. und 15.09. des laufenden Kalenderjahres mit jeweils der Hälfte der voraussichtlichen Jahresgebühr fällig.
Gleiches gilt für die Grundgebühr.
- (2) Die Schlusszahlungen aufgrund der durch Endbescheide vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.04. des Folgejahres fällig.
Nachzahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Muchow, den 16. Februar 2023


Karsten Grimm
Bürgermeister

